



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: RL MR Mag.
Kurt HOLUBAR
Telefon: 01 53 126/2433
Fax: 01 53 126/2519
E-Mail: kurt.holubar@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.018/536-III/1/a/04

Betreff: 7. Novelle zum Führerscheingesetz-Vormerksystem;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Wien, am 17. November 2004

An das

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Abt. II/ST/4 (Ressortbereich Kraftfahrwesen
und Fahrzeugtechnik)

Stubenring 1
1011 WIEN

Zu Zl. BMVIT – 170.706/0002-II/ST4/2004

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

I. Allgemeines

Die Einführung des Vormerksystems wird seitens des Bundesministeriums für Inneres begrüßt.

Allerdings ist zu den Ausführungen im Vorblatt, wonach durch die Einführung des Vormerksystems gewisse, schwere vor allem unfallträchtige Delikte im Falle ihrer Begehung vormerkt werden, um auf unbelehrbare Wiederholungstäter und Risikolenker bewusstseinsbildend und sanktionierend einzuwirken, zu bemerken, dass es seitens des Bundesministeriums für Inneres als inkonsequent erachtet wird, die am häufigsten

vorliegende Unfallursache „überhöhte Geschwindigkeit“ nicht in das Vormerksystem und in den Deliktskatalog (§ 30a Abs. 2) aufzunehmen.

Im Hinblick darauf, dass extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen die Hauptunfallursache darstellen und somit für viele Verletzte und Getötete verantwortlich sind (siehe hiezu auch die EB zu Z. 12), sollte bei Einarbeitung in das Vormerksystem die bestehende Systematik bei Überschreitung der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h (§§ 7 Abs. 3 Z. 4 iVm 26 Abs. 3) jedenfalls beibehalten werden.

Eine Berücksichtigung im Vormerksystem würde überdies die Möglichkeit extreme Geschwindigkeitsüberschreitungen mit jedem anderen Delikt des § 30a Abs. 2 zu kombinieren ermöglichen.

Um der Gefahr durch Alkohol im Straßenverkehr effektiv begegnen zu können, stellt der nach geltender Rechtslage vorgesehene Entzug der Lenkerberechtigung bei wiederholter Begehung der Übertretung nach § 14 Abs. 8 eine wichtige spezial- und generalpräventive Maßnahme dar. Vor diesem Hintergrund wird es als erforderlich erachtet, bei der zweiten Vormerkung nach § 30b Abs. 1 auch zugleich einen Entzug von 4 Wochen vorzusehen, um auch dadurch auch eine Besserstellung gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage zu verhindern.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ergeben sich folgende Bemerkungen:

Zu Z 4 (§ 7 Abs. 6):

Hier wurde bei der redaktionellen Anpassung auf die Z 13 des Abs. 3 vergessen.

Zu Z 10 (§ 22 Abs. 3 bis 5):

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird im Abs. 5 eine Klarstellung dahingehend angeregt, dass die militärischen Organe, welche vom Bundesminister für Landesverteidigung damit betraut wurden, nur Heeresführerscheine gemäß § 39 vorläufig abnehmen dürfen.

Zu Z 11 (nach § 22 Abs. 7 wird folgender § 7a eingefügt):

In der Einfügungsklausel wurde irrtümlich „§ 7a“ anstelle von „Abs. 7a“ geschrieben.

Zu Z 13 (§ 25 Abs. 3):

Die Verlängerung der Entziehungsdauer um jeweils 1 Monat für jede Vormerkung im Vormerksystem stellt eine sinnvolle Verknüpfung zwischen dem bestehenden Entzugssystem und dem Vormerksystem dar.

Da aber – entgegen früherer Absichten – Übertretungen gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 nunmehr nicht in den Deliktskatalog des Vormerksystems aufgenommen wurden, vermag keine sachliche Rechtfertigung erkannt werden, die neue Verlängerungsregel nicht auch für diese gelten zu lassen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei allen anderen Entziehungsdelikten die Verlängerungsregel zur Anwendung gelangen soll, in den Fällen des § 7 Abs. 3 Z 4 jedoch nicht.

Zu Z 14 (§ 26):

Durch die Streichung des Wortes „erstmalig“ im Abs. 2 und die Anpassung des Abs. 5 ist nunmehr sichergestellt, dass gerade bei schwersten Alkoholdelikten wieder die Wertungsvorschrift des § 7 Abs. 5 zweiter Satz greift. Die Regelung wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 15 (§§ 30a und 30b):**Zu § 30a:**

Hinsichtlich der Verständigung gemäß § 30a Abs. 1 letzter Satz wird davon ausgegangen, dass eine Verständigung im Wege der Bundesrechenzentrum GmbH ermöglicht wird.

Bezüglich der Nichtberücksichtigung der Hauptunfallursache „überhöhte Geschwindigkeit“ im Deliktskatalog (Abs. 2) darf zunächst auf die Ausführungen unter Punkt „Allgemeines“ verwiesen werden.

Den EB zu Z 12 ist zu entnehmen, dass offensichtlich ein Handlungsbedarf bei extremen Geschwindigkeitsüberschreitungen (§ 7 Abs. 3 Z 4) besteht. Dies nicht nur deshalb, weil überhöhte Geschwindigkeitsüberschreitungen statistisch die Hauptunfallursache darstellen (knapp 36 Prozent lt. Statistik des BM.I).

Dem Handlungsbedarf kann, wie bereits ausgeführt, jedenfalls durch Berücksichtigung dieser Übertretungen im Vormerksystem Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der im § 30a Abs. 2 angeführten Delikte der Straßenverkehrsordnung wird dringend vorgeschlagen, in der StVO selbst nach dem Muster des § 99 Abs. 2c eigene Straftatbestände für die aufgezählten Vormerkdelikte zu schaffen. Dies hätte den Vorteil,

dass mit rechtskräftiger Bestrafung die Verwaltungsstraßbehörde bereits erschöpfend über die Vorfrage, ob das Delikt in der für die Eintragung im Vormerkssystem relevanten Form begangen wurde, abgesprochen hätte. Die Führerscheinbehörde müsste sich mit der Klärung dieser Frage nicht mehr auseinandersetzen.

Die im Entwurf in Aussicht genommene Regelung, den Beobachtungszeitraum von 2 Jahren für jedes Delikt einzeln und gesondert zu berechnen, führt nicht nur zu einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Verwaltungsbehörden, sondern ist nach Ansicht des BM.I auch mit dem Wesen eines Beobachtungszeitraumes nicht vereinbar.

Zudem würde das dreistufige System (Vormerkung – Maßnahme – Entzug der Lenkberechtigung) durch eine derartige Regelung ineffizienter.

Das Wesen des Beobachtungszeitraumes von 2 Jahren liegt darin, den Lenker jedenfalls zu einem normgerechten Verhalten und einer unfallvermeidenden defensiven Fahrweise anzuhalten. Andernfalls drohen bei wiederholter Begehung von Delikten gemäß Abs. 2 die Anordnung von Maßnahmen (§ 30b) bzw. der Entzug der Lenkberechtigung.

Begeht der Lenker nun innerhalb des Beobachtungszeitraumes abermals ein vorzumerkendes Delikt gemäß § 30a Abs. 2, würde der intendierte Zweck des Beobachtungszeitraumes vom Lenker nicht erfüllt. Aus diesem Grund wird es für notwendig und vertretbar erachtet, dass der Beobachtungszeitraum von 2 Jahren mit der jeweils letzten Eintragung eines vorzumerkenden Deliktes neu zu laufen beginnt (vgl. etwa § 4 Abs. 1 des Tilgungsgesetzes). Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass Wiederholungstäter ihre Fahrweise und ihr Verkehrssicherheits- und Normbewusstsein nachhaltig ändern.

Um die Effizienz des Vormerkensystems zu erhalten, wird bzgl. des Beobachtungszeitraumes folgende Textierung des Abs. 4 vorgeschlagen:

„Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren seit der letzten Eintragung eines der in Abs. 2 genannten Delikte kein weiteres derartiges Delikt begangen, so sind die im Örtlichen Führerscheinregister eingetragenen Vormerkungen für die Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Z 14 oder 15 oder des § 30b vorliegen, nicht mehr zu berücksichtigen.“

Zu § 30b Abs. 3 Z 5 wird angemerkt, dass es offensichtlich ursprünglich geplant war, auch Fahrerfluchtdelikte in das Vormerkensystem aufzunehmen. Da diese Delikte in den Entwurf keinen Eingang gefunden haben, könnte die hier genannte Art der besonderen Maßnahmen entfallen. Eine Berücksichtigung derartiger Delikte im Vormerkensystem und ihre Verknüpfung mit Sanktionen erschiene jedoch unter dem Aspekt der Verbesserung der Verkehrssicherheit vorteilhaft und systemkonform.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die gegenständliche Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form zu Verfügung gestellt.

Für den Bundesminister

Holubar